

Ausbildungen aus welchen Ländern können anerkannt werden?

Bei der Bildungsdirektion Oberösterreich ist eine Anerkennung von Ausbildungen aus allen Ländern möglich.

Es ist nicht zwingend notwendig, dass die Ausbildung auch in dem Land erworben wurde, dessen Staatsbürgerschaft die antragstellende Person besitzt! Beispielsweise ist eine Anerkennung für Oberösterreich möglich, wenn eine französische Staatsbürgerin eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin in Deutschland absolviert hat.

Welche inhaltlichen Voraussetzungen müssen Berufsqualifikationen aufweisen?

Die Ausbildung muss in dem Staat, in dem sie erworben wurde dazu berechtigen, hauptberuflich und unterstützend die Bildung und Betreuung von Kindergruppen auszuüben.

Oberösterreich kennt keine „Ergänzungspädagogen“ bzw. „Ergänzungspädagoginnen“, so dass für eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft im Herkunftsland die Befähigung zur eigenverantwortlichen Gruppenführung bestehen muss. Besteht diese Befähigung nicht, kann nur eine Anerkennung als pädagogische Assistenzkraft erfolgen.

In welchen Bundesländern darf man nach Anerkennung tätig werden?

Da Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Österreich in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fallen, gilt eine von der Bildungsdirektion für Oberösterreich ausgesprochene Anerkennung grundsätzlich für die Arbeit in oberösterreichischen Einrichtungen.

Inwieweit eine Anerkennung für Oberösterreich auch in anderen Bundesländern zur Berufsausübung berechtigt, ist bei den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen zu erfragen.

Ich habe bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland durchführen lassen. Muss ich bei einem Wechsel in eine oberösterreichische Einrichtung eine neue Anerkennung beantragen?

Nein. Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz akzeptiert bereits durch andere Bundesländer ausgesprochene Anerkennungen automatisch und ohne weiteren Handlungsbedarf.

Welche Sprachkenntnisse muss ich aufweisen, damit eine Anerkennung ausgesprochen wird?

Pädagogische Assistenzkräfte müssen bei Aufnahme der Tätigkeit Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen aufweisen. Ziel ist die Erreichung des Niveaus C1 im Laufe der Tätigkeit. Hintergrund sind die vielfältigen Aufgaben der Einrichtungen im Bereich Sprachförderung der betreuten Kinder, die solide Sprachkenntnisse der Assistenzkraft notwendig machen.

Als Sprachnachweis des Niveau B2 gilt insbesondere ein Sprachdiplom Niveau B2 oder der Abschluss einer deutschsprachigen Schule auf Pflichtschulniveau.

Werden keine Deutschkenntnisse in diesem Sinne nachgewiesen:

- Bei einer Anerkennung von Ausbildungen aus dem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten und entsprechender Staatsbürgerschaften oder Zugängen zum Arbeitsmarkt kann eine Anerkennung dennoch erfolgen. Das Fehlen der Kenntnisse wird jedoch in allen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich ausgestellten Dokumenten vermerkt. Ob jemand ohne ausreichende Deutschkenntnisse eingestellt wird und wie dann die Aufgaben der Sprachbildung und -förderung erfüllt werden, entscheidet der künftige Arbeitgeber in Eigenverantwortung.
- Bei einer Anerkennung von Ausbildungen aus Drittstaaten muss bei Antragstellung jedenfalls ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorgelegt werden.

Ich wohne aktuell noch im Ausland, möchte aber bereits eine Anerkennung beantragen. Ist das möglich?

Ja, ein Antrag ist auch möglich, wenn kein Wohnsitz in Österreich besteht. Dies gilt auch für Grenzgänger, die generell keinen Umzug nach Österreich planen.

Muss ich bei einer Anerkennung Lehrinhalte der österreichischen Ausbildung nachholen?

Die Ausbildung für oberösterreichische pädagogische Assistenzkräfte umfasst auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von Kinderbetreuung und Aufsichtspflicht über Kinder, sowie die in allen österreichischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verwendeten pädagogischen Grundlagendokumente. Personen mit ausländischer Ausbildung haben dazu keine Kenntnisse erworben, so dass diese Inhalte im Regelfall nachzuholen sind.

In Einzelfällen kann die Nachholung weiterer Inhalte vorgeschrieben werden.

Wie hole ich die fehlenden Lehrinhalte nach?

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der Ablegung einer mündlichen Eignungsprüfung und der Absolvierung eines sogenannten „Anpassungslehrganges“. Dabei handelt es sich um ein von der Bildungsdirektion angebotenes zweitägiges Seminar in Linz. Das Seminar wird zweimal jährlich abgehalten.

Ich möchte eine Eignungsprüfung absolvieren, habe aber beispielsweise aufgrund großer Entfernung meines Wohnortes nach Linz oder Betreuungspflichten für Angehörige keine Möglichkeit, nach Linz zu kommen. Wie gehe ich vor?

Die Eignungsprüfungen finden grundsätzlich über eine Videokonferenzplattform statt und sind daher auch aus der Ferne absolvierbar.

Kann ich Terminwünsche für meine Eignungsprüfung bekannt geben?

Nein. Prüfungstage werden von der Bildungsdirektion für Oberösterreich festgesetzt und im Regelfall nicht gesondert an einzelne Kandidatinnen vergeben. Sollten Sie nach Einladung zu einem Termin verhindert sein ist unverzüglich Kontakt mit der Behörde aufzunehmen.

Welche Kosten entstehen in einem Anerkennungsverfahren?

Im Anerkennungsbescheid wird ein Betrag von € 148,80,- vorgeschrieben. Dieser ist *nach Erhalt des Bescheides* auf das angegebene Konto zu überweisen. Es handelt sich dabei um eine Landesverwaltungsabgabe bzw. um Stempelgebühren des Bundes.

Wird die Absolvierung der Eignungsprüfung gewählt:

In der Verständigung vom Prüfungstermin wird zusätzlich eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- zur Einzahlung vorgeschrieben. Dieser Betrag ist *vor Ablegung der Prüfung* auf das angegebene Konto einzuzahlen. Am Prüfungstag ist die Einzahlung durch Vorlage eines Einzahlungsbeleges nachzuweisen, ohne Zahlungsbeleg wird keine Bestätigung über die Ablegung der Prüfung ausgestellt.

Für die Absolvierung des Seminares fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Ab wann darf ich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung arbeiten?

Nach Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine erste Vorprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich. Danach ergeht eine Information, ob eine Anerkennung möglich ist. Mit einem positiven Schreiben ist bereits eine Bewerbung auf offene Stellen möglich.

Sie können dann im Rahmen einer sogenannten „Ausnahme vom fachlichen Anstellungserfordernis“ als pädagogische Assistenzkraft eingestellt werden, d.h. dann, wenn sich auf eine ausgeschriebene Stelle niemand geeignetes mit abgeschlossener österreichischer oder bereits anerkannter ausländischer Ausbildung beworben hat. Das Anerkennungsverfahren (inklusive positiver Ablegung der Eignungsprüfung oder Absolvierung des Seminars) muss dann innerhalb etwa eines Jahres abgeschlossen werden. Sollte bis dahin kein Abschluss des Verfahrens erfolgen, muss der Dienstgeber die Stelle neu ausschreiben.

Wie ist der Ablauf eines Anerkennungsverfahrens bei der Bildungsdirektion Oberösterreich?

1. Die antragstellende Person füllt das entsprechende Antragsformular unter <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik/Sonstige-Formulare.html> aus und übermittelt es an die Abteilung Elementarpädagogik.

Zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular sind bei der Abteilung Elementarpädagogik folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopien der relevanten Zeugnisse in der Sprache des Herkunftslandes.
- Nachweis der Staatsbürgerschaft, beispielsweise Reisepass oder Personalausweis. Bei Personen ohne Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates zusätzlich Nachweis der Aufenthaltsberechtigung inkl. Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
- Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Bei Ausbildungen aus Drittstaaten (= Staaten außerhalb des EU- oder EWR-Raumes):
 - o Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle des Herkunftslandes, dass die Ausbildung zur hauptberuflichen und unterstützenden Bildung und Betreuung von Kindergruppen befähigt.
 - o Alternativ kann auch eine Bewertung nach Anerkennungs- und Bewertungsgesetz vorgelegt werden (Ansuchen über <https://www.aais.at/> für Hochschulabschlüsse, www.asbb.at/ für andere Schulabschlüsse).
- Übersetzung aller Dokumente ins Deutsche durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (<https://www.gerichtsdolmetscher.at/Verzeichnis>). Als freiwillige Serviceleistung der Bildungsdirektion können Dokumente in englischer Sprache auch ohne diese Übersetzung bearbeitet werden.



2. **Der Antrag und die Unterlagen werden in der Abteilung Elementarpädagogik geprüft. In der Folge erhält die antragstellende Person ein Informationsschreiben, ob eine Anerkennung möglich ist.**

Das Informationsschreiben enthält gleichzeitig einen Hinweis auf allenfalls fehlende und nachzuholende Kenntnisse. Ab jetzt ist die Arbeit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zulässig.

3. **Die antragstellende Person teilt der Abteilung Elementarpädagogik ihre Wahl - Eignungsprüfung oder Seminar - mit. Wurde die Ablegung der Eignungsprüfung gewählt, erfolgt eine Vormerkung für den nächsten Prüfungstermin.**

Termine finden im Regelfall mehrmals jährlich statt. Steht ein Termin fest, erfolgt die Terminvergabe. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ca. 8 Wochen vor dem geplanten Termin verständigt. Sie erhalten den Tag und eine Uhrzeit für ihre Prüfung genannt und werden zur verbindlichen Anmeldung zur Prüfung aufgefordert. Gemeinsam mit dieser Verständigung erhalten sie die von der Abteilung Elementarpädagogik verfasste Lernunterlage aus dem allgemeinen Prüfungsteil. Gesetze und informative Unterlagen für das ergänzende Selbststudium des fachspezifischen Teils finden die Kandidatinnen und Kandidaten auf <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik.html>.

Wird das Seminar gewählt, erfolgt eine Vormerkung für den nächsten Termin. Termine finden zweimal jährlich statt.

4. **Nach Entscheidung zwischen Eignungsprüfung und Seminar ergeht der Anerkennungsbescheid.**

Dieser wird per RSb Brief an die im Antragsformular genannte Adresse verschickt. Mit dem Bescheid alleine wird das vom Oö. KBB-DG geforderte sog. „fachliche Anstellungserfordernis“ für die Tätigkeit als pädagogische Assistenzkraft **nicht** erfüllt, dh. es liegt noch keine uneingeschränkte Berufsberechtigung vor. Es ist zusätzliche die Bestätigung über die positiv absolvierte Prüfung oder das vollständig besuchte Seminar notwendig.

5. **Ablegung der Prüfung oder Besuch des Seminars**